



Informationsveranstaltung

Richtlinie für das Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Personen im Ausländer- und Asylbereich

23. Mai 2017



Richtlinie zum Bewilligungsverfahren

St.Gallen, 23. Mai 2017

Walter Ebert

Richtlinie zum Bewilligungsverfahren bei

vorläufig aufgenommenen Personen (F-Ausweis)



anerkannten Flüchtlingen (B-Ausweis)



Informationsinhalt

- schlanke, kostenlose Verfahren
- einheitliche Formulare
- klar definierte Verfahrenswege
- Einbindung Arbeitgeber/Ausbildungsverantwortliche



Informationsinhalt

- Berufserkundung während Schulzeit
- Gemeinnützige Arbeitseinsätze
- Wirtschaftlich orientierte Arbeitseinsätze
- Berufserkundungseinsätze – Lehrstelle
- Berufserkundungseinsätze – Festanstellung
- Berufsintegration UMA (unbegleitete minderjährige Asylsuchende)
- Berufsintegrationseinsatz für 6 Monate
- Berufsintegrationseinsatz 7 – 12 Monate
- Vorlehre



Begrifflichkeiten

Nicht Praktikum

Wir sprechen von

- Berufserkundung
- Arbeitseinsätze
- Berufsintegration



Richtlinie - Meldeformulare

Abrufbar auf der Internetseite des
Migrationsamtes SG

- Richtlinie
- Rahmenvertrag
- Beschäftigungsvertrag
- Meldeformulare



Richtlinie – Anhang 2

Anhang 2

Übersicht Angebote zur Lehr- oder Arbeitsintegration für anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis) vorläufig aufgenommene Personen ()

Es erfol

Pkt.	A
1	
2	
3	
4	ku

Verfahren

Bewilligungs-, meldungs- und gebührenfrei

Ziff. 2.2.2.c der Richtlinie

Verfahren
willigungs-, meldungs- und gebührenfrei Ziff. 2.2.2.c der Richtlinie
Globalzustimmung AWA ⁴ Formular: Antrag für einen meinnützigen Arbeitseinsatz Ziff. 2.8.1 der Richtlinie
willigungspflichtig Formular: Antrag für einen wirtschaftlich orientierten Arbeitseinsatz Ziff. 2.8.2 der Richtlinie
Meldung an MA ⁶ Formular: Meldung für einen Aufseherkündigungseinsatz Ziff. 2.9.1 der Richtlinie



Berufserkundung



Berufserkundung

Anhang 2 der Weisungen

Punkt 1 – keine Änderung

- Berufserkundung während der obligatorischen Schulzeit oder dem 10. Schuljahr

Bewilligungs- meldungs- und gebührenfrei

Richtlinie Ziff. 2.2.2 c



Berufserkundung

Anhang 2 der Weisungen

Punkt 4 – Neuregelung

- Berufserkundungseinsatz für eine künftige Lehrstelle

Betrieblichen

Schnupperlehrangeboten wird

Rechnung getragen

5 Tage

Betrieb muss über eine Bewilligung zur Lehrlingsausbildung verfügen

Richtlinie Ziff. 2.9.1 - Meldepflicht



Berufserkundung

Anhang 2 der Weisungen

Punkt 5 – keine Änderung

- Berufserkundungseinsatz für eine künftige Festanstellung

2 Tage

Richtlinie Ziff. 2.9.1 - Meldepflicht



Arbeitseinsätze



Gemeinnütziger Arbeitseinsatz

Anhang 2 / Punkt 2

- Gemeinnützige Projekte
- Temporärer Einsatz
- Unterhalt und Instandstellung von Gemeingütern
- Keine Konkurrenzierung Arbeitsmarkt

Richtlinie Ziffer 2.8.1



Gemeinnütziger Arbeitseinsatz

Anhang 2 / Punkt 2

Teilnehmerkreis

- Personen mit Bewilligung N, F, & B-Flüchtlinge

Entschädigung

- Arbeitgeber min. Fr. 3.-/Std.
- Entschädigung min. Fr. 3.-/Std.
- Maximales Einkommen Fr. 400.-/Mt.



Gemeinnütziger Arbeitseinsatz

Anhang 2 / Punkt 2

- Antrag via Gemeinde / Zentrum
- Meldeformular an MA per Mail/Post
- Zustimmung MA zwingend



Wirtschaftlich orientierter Arbeitseinsatz, Anhang 2 / Punkt 3

Teilnehmerkreis

- Personen mit Bewilligung N, F, & B-
Flüchtlinge

Kurzarbeitseinsätze

- maximal 60 halbe Tage (240 Std.)
- gilt für Arbeitgeber und -nehmer
- Einkommenslimit Fr. 400.- / Mt.

Richtlinie Ziff. 2.8.2



Wirtschaftlich orientierter Arbeitseinsatz, Anhang 2 / Punkt 3

Bewilligungspflicht

Arbeitsverbot (N-Bew.) beachten

Richtlinie Ziff. 2.2.1

**Solche Arbeitseinsätze unterliegen
der Lohnprüfung**

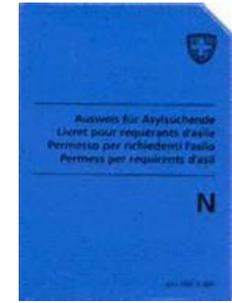


Berufsintegration



Berufsintegrationseinsatz

Anhang 2 / Punkt 6



Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) – Bewilligung N

- reguläres Gesuchsverfahren
- Arbeitsmarktliche Zustimmung notwendig

Richtlinien, Ziff. 2.2.2.b

Berufsintegrationseinsatz



Anbieter eines Berufsintegrations-einsatzes, mit dem **Ziel** eine

➤ **Lehr-** oder **Festanstellung**

vorzunehmen, kann grundsätzlich **jeder** Arbeitgeber sein.

Berufsintegrationseinsatz - Bedingung

- Rahmenvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit
- ab Gegenzeichnung AWA
12 Monate gültig
- Richtlinie, Ziff 2.9.2



Rahmenvertrag

Das ist neu

Schlussbestimmungen und Unterschriften	<p>Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden; die Unterzeichnenden erhalten je ein Original.</p> <p>Dieser Rahmenvertrag kann jederzeit von allen Parteien aufgelöst werden. Die Aufhebung hat schriftlich zu erfolgen.</p>					
	<table><tr><td>Ort und Datum</td><td>Betrieb</td></tr><tr><td colspan="2">.....</td></tr><tr><td colspan="2">(Stempel und Unterschrift)</td></tr></table> <p><input type="checkbox"/> Der Betrieb erklärt sich damit einverstanden, dass er auf einer öffentlich zugänglichen Liste der Betriebe mit Rahmenvertrag für Berufsintegrations-einsätze ersichtlich ist.</p>	Ort und Datum	Betrieb		(Stempel und Unterschrift)
Ort und Datum	Betrieb					
.....						
(Stempel und Unterschrift)						



Berufsintegrationseinsatz

Anhang 2 / Punkt 7

Berufsintegrationseinsatz für eine künftige Lehrstelle bzw. eine künftige reguläre Festanstellung

Richtlinie, Ziff. 2.9.3



Berufsintegrationseinsatz

Anhang 2 / Punkt 7

Neu

- Einsatz bis 6 Monate möglich
- ohne Lohnzahlung
- mehrere Einsätze möglich
- Begrenzung auf 12 Monate



Berufsintegrationseinsatz

Anhang 2 / Punkt 7

Verfahren

- Meldepflicht
- Globalzustimmung AWA an MA
- Kontrollstelle MA
- Stillschweigen des MA von mehr als 14 Tagen gilt als Zustimmung



Berufsintegrationseinsatz

Anhang 2 / Punkt 7.1

Verlängerung auf maximal 12 Monate möglich wenn:

- Das Formular «*Verlängerung des Beschäftigungsvertrags*» eingereicht wird und **vollständig** ausgefüllt ist
- Anschlusslösung vorhanden ist



Berufsintegrationseinsatz

Anhang 2 / Punkt 7.1

- Prüfung orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen
- positiver Vorentscheid AWA an MA



Vorlehre

Anhang 2 / Punkt 8

Antritt einer Vorlehre oder Lehre

Liegt ein Rahmenvertrag und ein Lehrvertrag vor, der durch das Amt für Berufsbildung unterzeichnet ist, verzichtet das AWA auf die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Richtlinie Ziff. 2.4.3



Danke für das Interesse

Pa u s e

